

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin,

«len 12. Mai 1951

| Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen	405

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen.

Vom 4. Mai 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBI. S. 143) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

Die bisher in den ^{§ 1} Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) zusammengeschlossenen Betriebe und kommunalen Einrichtungen sowie die Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBI. S. 1233) in die Organe der örtlichen volkseigenen Industrie einzugliedern sind, werden in die nachgenannten volkswirtschaftlichen Gebiete eingegliedert:

1. Industrie,
2. Landwirtschaft,
3. Forstwirtschaft,
4. Verkehr,
5. Kultur,
6. Gesundheitswesen,
7. Wasserwirtschaft,
8. dienstleistende und sonstige Wirtschaft.

i. Volkseigene örtliche Industrie

§ 2
Industriebetriebe sind Betriebe folgender Zweige:

1. Energie (Elektrizitäts-, Gas-, Produktions- und Verteileranlagen),
2. Bergbau,
3. Metallurgie,
4. Maschinenbau,
5. Feinmechanik und Optik,
6. Elektrotechnik,
7. Chemie,

8. Bauindustrie,
9. Baumaterialien, Steine und Erden, Glas und Keramik,
10. Holzbe- und -Verarbeitung,
11. Textil,
12. Leder,
13. Zellstoff, Papier,
14. Polygraphie (Verlage, Druckereien usw.),
15. Lebensmittel.

§ 3

(1) Die in Rechtsträgerschaft übernommenen Industriebetriebe unterstehen unmittelbar dem Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde und werden dem zuständigen Sachgebiet zugeordnet.

(2) Die Verwaltung des Betriebes ist der Gemeinde zu übertragen, wenn der Betrieb nur lokale Bedeutung besitzt und wenn die Gemeinde in der Lage ist, den Betrieb zu verwalten. Geht die Bedeutung des Betriebes über den lokalen Rahmen hinaus oder ist die Gemeinde nicht in der Lage, den Betrieb ordnungsgemäß zu verwalten, so ist die Verwaltung des Betriebes dem Kreis zu übertragen. Über die Zuordnung entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Wirtschaftsministerium des Landes.

(3) Unterstehen mehr als drei der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Industriebetriebe einem Stadt- oder Landkreis, so ist im Dezernat „Wirtschaft, Aufbau und Verkehr“ ein Sachgebiet „örtliche Industrie“ einzurichten. Richtlinien erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Volkseigene örtliche Industriebetriebe, die sich wegen ihrer örtlichen Lage oder fachlichen Zusammengehörigkeit dazu eignen, können zur gemeinsamen Leitung und Verwaltung zu einem Betrieb zusammengefaßt werden. Die auf diese Weise zusammengeschlossenen Betriebe stellen unselbständige Betriebsabteilungen des Betriebes dar, dem sie nach der Zusammenlegung angehören.

(2) Betriebe, die geeignet sind, die Tätigkeit anderer Institutionen zu unterstützen, sollen diesen übergeben werden [z. B. Reparaturwerkstätten den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), volkseigenen Be-